

**Verordnung
der Kreisfreien Stadt Leipzig
zur Ausgliederung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Golfplatz Markkleeberg“
aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Leipziger Auwald“**

Vom 28.01.2016

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2, § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 13 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 4 sowie § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Markkleeberg, Gemarkung Gautzsch und Gemarkung Zöbigker, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald“ - festgesetzt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 8. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 302) – ausgegliedert.

**§ 2
Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von zirka 25,22 ha. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Stadt Markkleeberg die Flurstücke 65/17 (teilweise), 153/4, 158/5, 158/6, 158/8, 158/9, 158/10, 158/11, 158/12, 160, 161, 162, 163, 164/1 der Gemarkung Gautzsch sowie die Flurstücke 62/1, 62/2, 71/1, 72 und 280/5 (teilweise) der Gemarkung Zöbigker.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist auf einer Flurstückskarte der Stadt Markkleeberg (Stand 09/2013) im Maßstab 1 : 2.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 im Original rot umgrenzt und schraffiert dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurstückskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118 – 136, 04317 Leipzig, Haus A, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

Leipzig, den

Burkhard Jung
Oberbürgermeister
Stadt Leipzig